Aufsichtspflicht nach BGB

Aufsichtspflicht (Â§ 832 BGB)

Aufsichtspflicht ist die gesetzliche Pflicht aller Eltern, ihr Kind so zu betreuen und zu beaufsichtigen, dass weder die Kinder selbst noch ein Dritter durch das Verhalten der Kinder einen Schaden erleidet.
Sie wird im Rahmen eines TagespflegeverhÃ¤ltnisses in der Regel auf die Kindertagespflegeperson Ã¼bertragen.

AufsichtsbedÃ¼rftig sind gemÃ¤ÃŸ Â§ 832 BGB alle Personen, die wegen MinderjÃ¤hrigkeit (alle Personen unter 18 Jahren) oder wegen ihres geistigen oder kÃ¶rperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedÃ¼rfen. Â Inhalt und Umfang der Aufsichtspflicht

Ob der Aufsichtspflichtige seiner Aufsicht genÃ¼gt hat, richtet sich danach, ob er alles getan hat, was von einem verstÃ¤ndigen Aufsichtspflichtigen in seiner Lage und nach den UmstÃ¤nden des Einzelfalles vernÃ¼nftigerweise und billigerweise verlangt werden kann, um die SchÃ¤digung eines Dritten oder des Kindes selbst zu verhindern (BGH). Dabei kommt es an 1. auf das aufsichtsbedÃ¼rftige Kind, insbesondere auf - sein Alter (z.B. bedÃ¼rfen Kleinkinder einer besonderen Aufsicht und dÃ¼rfen regelmÃ¤ÃŸig nicht lÃ¤ngere Zeit sich selbst Ã¼berlassen werden; bei Ã¤lteren Kindern kÃ¶nnen Kontrollen in regelmÃ¤ÃŸigen AbstÃ¤nden genÃ¼gen) - den Stand seiner geistigen Entwicklung und Erziehung (je geringer der Erfolg der bisherigen Erziehung ist, umso intensiver muss die Aufsicht sein) - seine FÃ¤higkeiten (Kenntnis und Beachtung der Regeln und Gefahren im StraÃŸenverkehr, Sicherheit im Umgang mit Dreirad, Roller, Fahrrad, Skateboard, Kickboard oder Inline-Skater) - individuelle Eigenarten und Charaktereigenschaften (Ist das Kind Ã¤ngstlich oder leichtfertig, besonnen oder jÃ¤hzornig, folgsam oder eigenwillig, neigt es zu aggressivem Verhalten, kann es Gefahren zutreffend einschÃ¤tzen, in welchem MaÃŸ kann vernunftgesteuertes Verhalten erwartet werden?)
2. auf die VerhÃ¤ltnisse beim Aufsichtspflichtigen
So kann von einer Mutter, die fÃ¼nf minderjÃ¤hrige Kinder hat, nicht das gleiche MaÃŸ an Aufsicht erwartet und gefordert werden wie von einer Mutter mit einem Kind; allerdings dÃ¼rften die MaÃŸstÃ¤be bei Kindertagespflegepersonen hier enger sein, da sie grundsÃ¤tzlich selbst entscheiden, wie viele Kinder sie in Kindertagespflege aufnehmen, und diese Aufgabe entsprechend gewachsen sein mÃ¼ssen. 3. auf die Ã¤uÃŸeren UmstÃ¤nde, die Ã¶rtlichen und rÃ¤umlichen Gegebenheiten Viel befahrene DurchgangsstraÃŸen oder lÃ¤ndliche Gegend mit geringem Verkehrsaufkommen. Entscheidend ist immer der konkrete Einzelfall !

Rechtliche Folgen der Aufsichtspflichtverletzung: Eltern haften auf Grund ihrer Aufsichtspflicht fÃ¼r alle entstehenden SchÃ¤den, wenn die VernachlÃ¤ssigung dieser Aufsichtspflicht zu den entstandenen SchÃ¤den gefÃ¼hrt hat. Entsteht einem auÃŸen stehenden Dritten â€“ beispielsweise dem Nachbarn â€“ durch die Verletzung der Aufsichtspflicht ein Schaden, ist dieser Schaden durch eine bestehende Privat-oder Familienhaftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt. SchÃ¤den, die dem Kind selbst oder am Eigentum der versicherten Person entstehen, sind dagegen in der Regel von der Familien - Haftpflichtversicherung ausgeschlossen. Die Aufsichtspflicht der Eltern wird von den Eltern auf die Kindertagespflegeperson Ã¼bertragen, wenn diese die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern Ã¼bernimmt. ErfÃ¼llen Eltern oder Kindertagespflegepersonen ihre Aufsichtspflicht nicht oder nur schlecht, kÃ¶nnen sie - unter UmstÃ¤nden auch neben dem aufsichtsbedÃ¼rftigen Kind - haftbar gemacht werden. Betreut die (angestellte) Kinderfrau das Kind im Haushalt der Eltern, kÃ¶nnen SchÃ¤den auÃŸen stehender Dritter, die auf Grund einer Aufsichtspflichtverletzung der Kinderfrau (als â€žHausangestellteâ€œ) entstehen, unter UmstÃ¤nden durch die Privathaftpflicht der Eltern gedeckt sein. Ob dies der Fall ist, ergibt sich aus den Versicherungsbestimmungen, die der Versicherungspolice beigefÃ¼gt sind. Es lohnt sich, die Bestimmungen genau durchzulesen und sich gegebenenfalls Rat und Auskunft bei der Versicherungsgesellschaft einzuholen. Es ist auÃŸerdem empfehlenswert, AuskÃ¼nfte schriftlich einzuholen, sodass man im Ernstfall darauf zurÃ¼ckgreifen kann. SchÃ¤den, die dem Kind selbst oder am Eigentum der versicherten Person entstehen sind dagegen in der Regel nicht durch die Privathaftpflichtversicherung der Eltern abgedeckt. Aber auch SchÃ¤den, die auÃŸen stehenden Dritten entstehen, werden dann nicht von der Haftpflichtversicherung der Eltern gedeckt, wenn die Kinderfrau das Tagespflegekind auÃŸerhalb â€“ d.h. im eigenen Haushalt â€“ betreut. Die Haftpflichtversicherung der Eltern greift dann gar nicht. Die Privathaftpflichtversicherung der Kindertagespflegeperson tritt in solchen FÃ¤llen auch nicht zwingend nicht ein, da die Kindertagespflegeperson mit der Kinderbetreuung i.d.R. eine selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit ausÃ¼bt, die von einer Privat-Haftpflichtversicherung nicht unbedingt erfasst wird. Die Kindertagespflegeperson sollte deshalb in jedem Fall bei der eigenen Privathaftpflichtversicherung anfragen, ob diese fÃ¼r die Ã¼bernommene Aufsichtspflicht hinsichtlich des Tageskindes eintritt bzw. entsprechen erweitert werden kann. Sie sollte sich ggf. die entsprechende Klausel nennen lassen und Ã¼berprÃ¼fen, ob der dort beschriebene Versicherungsschutz ihren BedÃ¼rfnissen entspricht. Die Klauseln der einzelnen Unternehmen sind zum Teil sehr unterschiedlich. Sollte die Versicherung nicht erweitert werden kÃ¶nnen, kann Ã¼ber den Kinderbetreuungsservice eine solche Versicherung fÃ¼r 20,- Euro im Jahr abgeschlossen werden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch ein Kind fÃ¼r den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden. Dies kann der Fall sein, wenn das Kind mindestens 7 Jahre alt (bzw. im flieÃŸenden StraÃŸenverkehr 10 Jahre alt) ist und die EinsichtsfÃ¤higkeit in sein Tun hatte. SchÃ¤den, fÃ¼r die das Kind haftbar gemacht werden kann, sind von der Familienhaftpflicht der Eltern

umfasst. Hierbei spielt es keine Rolle, von wem das Kind betreut wurde. Dies kann lediglich fÃ¼r die Frage relevant sein, ob neben dem Kind eventuell noch eine Person wegen der Verletzung der Aufsichtspflicht haftet.

Hat das aufsichtsbedÃ¼rftige Kind einem Dritten einen Schaden zugefÃ¼gt, geht das Gesetz zunÃ¤chst von der Vermutung aus, dass der Schaden auf einer unzureichenden AufsichtsfÃ¼hrung beruht.
Es obliegt dem Aufsichtspflichtigen, diese Vermutung zu widerlegen und sich zu entlasten. Er kann sich von der Haftung befreien, indem er entweder beweist, seiner Aufsichtspflicht genÃ¼gt zu haben, oder den Nachweis erbringt, dass der Schaden auch bei gehÃ¶riger AufsichtserfÃ¼llung entstanden wÃ¤re (Â§ 828 Abs. 1 S. 1 BGB).

Ist Schadensersatz zu leisten, so hat der Ersatzpflichtige grundsÃ¤tzlich den Zustand herzustellen, der bestehen wÃ¼rde, wenn das zum Schaden fÃ¼hrende Ereignis nicht eingetreten wÃ¤re (Â§ 249 BGB). Statt dieser Wiederherstellung kann in der Regel Ersatz in Geld verlangt werden.
Bei SachschÃ¤den sind dabei nicht nur die Reparaturkosten, sondern auch ein Ausgleich fÃ¼r einen eventuellen Minderwert der Sache zu ersetzen.
Bei PersonenschÃ¤den umfasst der Ersatzanspruch sowohl die Behandlungs- und Krankheitskosten als auch einen eventuellen Gewinn- oder Verdienstausfall. DarÃ¼ber hinaus kommt die Zahlung von Schmerzensgeld in Betracht (Â§ 253 Abs. 2 BGB). Der zukÃ¼nftige Ausfall der ErwerbstÃ¤tigkeit wird durch eine Geldrente ausgeglichen, die unter bestimmten Voraussetzungen in Form einer Kapitalabfindung gewÃ¤hrt werden kann (Â§ 843 BGB).

Unfallversicherung des Kindes: Tagespflegekinder sind gemÃ¤ÃŸ Â§ 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII wÃ¤hrend der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen i. S. v. Â§ 23 SGB VIII gesetzlich unfallversichert. Die Eignung wird durch das Jugendamt festgestellt. Sollte die Betreuung nicht durch Vermittlung des Jugendamtes zustande gekommen sein bzw. das Jugendamt Kenntnis von dem BetreuungsverhÃ¤ltnis haben, muss dieses laut Unfallkasse Hessen dem JugendhilfetrÃ¤ger gemeldet werden (z. B. durch Ãœbersendung des Betreuungsvertrags).
https://www.ukh.de/kindertagesstaette/infos-fuer-tageseltern/versicherungsschutz-bei-der-kindertagespflege FÃ¼r Kinder aus rein privat organisierter Kindertagespflege besteht kein Schutz Ã¼ber die gesetzliche Unfallversicherung. Ein Unfall des unfallversicherten Kindes wÃ¤hrend der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson oder auf dem Weg dorthin oder von dort ist umgehend der Unfallkasse Hessen anzuzeigen. Informationen unter: www.ukh.de bzw. telefonisch unter 069-299752-440. Greift die gesetzliche Unfallversicherung im Rahmen eines sog. â€žArbeitsunfallsâ€œ (dazu zÃ¤hlen u. U. auch Raufereien der Kinder untereinander), sind Schadensersatz- und SchmerzensgeldansprÃ¼che wegen PersonenschÃ¤den des Kindes gegen die Kindertagespflegeperson i. d. R. ausgeschlossen. In bestimmten FÃ¤llen (bei vorsÃ¤tzlicher oder grob fahrlÃ¤ssiger Aufsichtspflichtverletzung) kann die Unfallkasse die Kindertagespflegeperson in Regress nehmen.